

## Taxordnung 2022 / stationär

(gültig ab 1. Januar 2022)

Die Taxen richten sich nach den kantonalen Vorgaben der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich und den Betriebskosten der Stapfer Stiftung. Die Taxen werden periodisch überprüft und bei Bedarf mit schriftlicher Vorankündigung unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf Monatsbeginn angepasst. Die Taxordnung ist integrierter Bestandteil des Pensionsvertrages.

### Grundsatz

Die Stapfer Stiftung ist eine gemeinnützige Stiftung, die rechtlich, finanziell und weltanschaulich unabhängig ist. Zweck der Stiftung ist die Führung einer privaten Altersinstitution mit dem Ziel, älteren Menschen bis ins hohe Alter ein selbstbestimmtes Leben und Wohnen mit umfassender Betreuung und professioneller Pflege nach Möglichkeit bis zum Tod zu bieten. Die Bewohnerinnen und Bewohner können jederzeit nach individuellem Bedarf und Lebenssituation Pflege und Betreuung sowie zusätzliche Dienstleistungen (Wäscheservice, Mahlzeiten, Reinigungs-Service) in ihren Wohnungen in Anspruch nehmen.

### Taxen

Bundesrechtliche Bestimmungen zur Pflegefinanzierung verlangen eine Aufgliederung der Taxen in Pensionstaxe, Betreuungstaxe (nicht KVG Leistungen) und Pfl egetaxe (KVG Leistungen).

#### a) Pensionstaxe

Die Pensionstaxe pro Wohnung richtet sich nach Komfort, Grösse, Ausstattung und Stockwerk der Wohnung und ist im Pensionsvertrag definiert. Alle Wohnungen sind rollstuhlgängig, verfügen über eine Einbauküche und eine rollstuhl-gängige Nasszelle. Gemäss kantonalem Pflegegesetz muss die Pensionstaxe durch den Bewohner / die Bewohnerin selbst finanziert werden.

*In der Pensionstaxe sind enthalten:*

- Wohnungskosten inkl. Nebenkosten (Wasser, Strom, Heizung) und Kellerabteil
- 1 Hauptmahlzeit (4 Gänge) pro Tag (mittags oder abends)
- Notruf-System (Alarmierung)
- Benützung aller Gemeinschaftsräume
- Fernsehen Anschlussgebühren
- Radio- und Fernseh-Empfangsgebühren SERAFE
- Benützung des Waschalons
- Zwei Grundreinigungen Fenster und Vorhänge pro Jahr

#### b) Betreuungstaxe

Für **nicht KVG-pflichtige Leistungen** wird eine Betreuungstaxe von **Fr. 45.00** pro Bewohner/in pro Tag nach dem Solidaritätsprinzip verrechnet unabhängig von der Pflegebedürftigkeit (Pfle gestufe) des Bewohners / der Bewohnerin sowie dem bewohner-individuellen Leistungsbezug. Die Betreuungstaxe muss gemäss kantonalem Pflegegesetz durch den Bewohner / die Bewohnerin selbst finanziert werden und ist auch bei Abwesenheit in vollem Umfang zu entrichten (bei Todesfall bis Vertragsende).

*In der Betreuungstaxe sind u.a. folgende nicht KVG Leistungen enthalten:*

- Hilfestellung / Unterstützung beim Einleben im Heimalltag oder bei Veränderung der Lebensumstände
- Bereitschaftsdienst / Notfalldienst durch unsere Mitarbeiter/innen Pflege (7x24h)
- Gezielte Beobachtung durch unser Personal, um so bald als nötig Hilfe / Dienstleistungen anbieten zu können
- Kommunikation im Alltag (vermittelnde Gespräche mit Bewohner/innen, Angehörigen, Dritten)
- Beratung in alltäglichen Angelegenheiten und führen von Gesprächen in Alltagssituationen
- Unterstützende Auskünfte / Informationen am Empfang
- Beratungsgespräche im Zusammenhang mit Finanzierung der Aufenthaltskosten (Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigung)
- Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte
- Schnittstellenmanagement / Koordination zwischen den verschiedenen, an der Betreuung involvierten Diensten und den Bewohnerinnen und Bewohnern (Pflege, Betreuung, Ärzte, Therapien, Kundendienst, Freizeitgestaltung, Wäscherei, Reinigungsdienst, Technischer Dienst, Freiwilligenarbeit usw.)
- Unterstützende Dienstleistungen Empfang
- Tagesstruktur und Tagesgestaltung (interne Tagesbetreuung)
- Aktivierende Alltagsgestaltung und Betreuung (Turnen, Gedächtnistraining, Singen, gemeinsames Beisammensein usw.)
- Angebot der Freizeitgestaltung; Beratung und Motivation in Entscheidungs-Findung rund um die Freizeitgestaltung
- Hausinterne Veranstaltungen, Konzerte, Anlässe
- Begleitung und Unterstützung in Krisensituationen (führen von Krisengesprächen, Begleitung zu Beerdigung / Grabbesuch)
- Begleitung der Bewohnerinnen und Bewohner und deren Angehörigen in der Sterbephase

### **c) Pflorgetaxe stationär**

Bei Krankheit und erhöhter Hilfs- und Pflegebedürftigkeit werden vom Pflegepersonal die benötigten pflegerischen und betreuenden Leistungen erbracht (KVG Leistungen gemäss Krankenversicherungs-gesetz). Diese KVG Leistungen werden mit dem Bewohner Einstufungs- und Abrechnungssystem RAI / RUG Pflegestufen 1-12 ermittelt und monatlich verrechnet.

Der Pflegebedarf wird regelmässig gemäss den gesetzlichen Vorgaben überprüft. Grundlage ist die elektronische Pflege-Dokumentation, in welcher alle Pflege- und Betreuungsmassnahmen täglich notiert werden. Verändert sich die Pflege-Situation eines Bewohners / einer Bewohnerin für länger als 14 Tage, wird eine neue Einstufung vorgenommen und mit dem Bewohner / der Bewohnerin oder deren Angehörigen besprochen. Sowohl die Einstufung als auch der Stufenwechsel wird durch den Hausarzt schriftlich bestätigt.

Gemäss kantonalem Pflegegesetz ist die Finanzierung der stationären Pflegekosten wie folgt geregelt:

- a) Anteil öffentliche Hand Normdefizit (Wohnsitzgemeinde)
- b) Anteil Krankenkasse
- c) Anteil Bewohner/in

Die Tarife für die Pflorgetaxe stationär pro Pflegestufe sind auf der Folgeseite aufgeführt.

## Tarife Pflegekasse stationär 2022

Die Tarife für die stationären Pflegekosten (Normkosten) wurden von der Gesundheitsdirektion des Kanton Zürichs für alle Pflegeinstitutionen im Kanton Zürich für 2022 wie folgt definiert:

RAI / RUG Pflegestufe	Total Pflegekasse (Normkosten exkl. MiGeL) Fr. / Tag	Anteil Pflegekasse <u>Krankenkasse</u> Fr. / Tag	Anteil Pflegekasse <u>Gemeinde</u> (Normdefizit) Fr. / Tag exkl. MiGeL	Anteil Pflegekasse <u>Bewohner/in</u> Fr. / Tag
<b>Stufe 1</b>	16.80	9.60	0.00	<b>7.20</b>
<b>Stufe 2</b>	48.80	19.20	6.60	<b>23.00</b>
<b>Stufe 3</b>	80.80	28.80	29.00	<b>23.00</b>
<b>Stufe 4</b>	112.75	38.40	51.35	<b>23.00</b>
<b>Stufe 5</b>	144.75	48.00	73.75	<b>23.00</b>
<b>Stufe 6</b>	176.75	57.60	96.15	<b>23.00</b>
<b>Stufe 7</b>	208.75	67.20	118.55	<b>23.00</b>
<b>Stufe 8</b>	240.75	76.80	140.95	<b>23.00</b>
<b>Stufe 9</b>	272.75	86.40	163.35	<b>23.00</b>
<b>Stufe 10</b>	304.70	96.00	185.70	<b>23.00</b>
<b>Stufe 11</b>	336.70	105.60	208.10	<b>23.00</b>
<b>Stufe 12</b>	368.70	115.20	230.50	<b>23.00</b>

Die Beiträge der Krankenkassen und der Gemeinden (Normdefizite) werden direkt zwischen der Stapfer Stiftung und den Krankenkassen resp. den Gemeinden abgerechnet.

Bei Abwesenheit infolge Ferien / Spitalaufenthalt entfällt die Pflegekasse ab dem 1. vollen Abwesenheitstag (am Austritts- und Eintrittstag wird die Pflegekasse noch verrechnet).

### **Pflegematerial MiGeL**

Die Verrechnung der Pflegematerialien MiGeL wird gemäss Beschluss des Schweizerischen Parlaments und Vorgaben der Gesundheitsdirektion Kanton Zürich pro Bewohner / Bewohnerin direkt den Krankenkassen in Rechnung gestellt.

Sonstiges Pflegematerial, das nicht MiGeL Pflegematerial ist, sowie Hygieneartikel werden direkt den Bewohner/innen unabhängig von den Pflegeleistungen nach Aufwand verrechnet.

## **Zusatzleistungen**

### **a) bei Vollpauschale**

Für Bewohner/innen **ab Pflegestufe 5** und höher sind alle Mahlzeiten, Wohnungsreinigung und Wäsche-service **obligatorisch = Vollpauschale** (Ausnahme Ehepaare).

#### ***In der Vollpauschale sind inbegriffen***

- Alle Mahlzeiten, inkl. Tee, Kaffee, Milch (Frühstück u. Nachtessen), andere Getränke werden separat verrechnet
- Wöchentliche Wohnungsreinigung inkl. Nasszelle
- Wäscheservice (Leibwäsche, Bett- und Frottierwäsche)

Die **Vollpauschale** wird in Ergänzung zur Pensions-, Betreuungs- und Pflorgetaxe wie folgt verrechnet:

1. Vollpauschale für zusätzliche Mahlzeiten Fr. 14.35 / Tag
2. Vollpauschale für Wäscheservice Fr. 4.10 / Tag
3. Vollpauschale für wöchentliche Reinigung (je nach Wohnungsgrösse)

Wöchentliche Reinigung Vollpauschale	Wohnungsgrösse	Kosten pro Tag
	bis 40 m <sup>2</sup>	Fr. 4.70
	41 – 60 m <sup>2</sup>	Fr. 5.85
	ab 61 m <sup>2</sup>	Fr. 7.00

**In der Vollpauschalen nicht eingeschlossen und separat verrechnet werden:**

- Pflege- und Behandlungsmassnahmen gemäss Pflegestufe (Pflorgetaxe)
- Arztkosten, Medikamente, Pflegematerial, Krankentransporte
- Telefongebühren (Anschluss und Gesprächsgebühren)

**Rückvergütung Mahlzeiten bei Vollpauschale (nur bei Abmeldung am Vortag):**

nur bei Abwesenheit Morgen + Mittag + Abend pro Tag Fr. 25.00

**b) sonstige Zusatzleistungen Hotellerie / Gastronomie / Pflege / Administration**

Sämtliche Zusatzleistungen werden separat zur Pensions-, Betreuungs- und Pflorgetaxe verrechnet:

<b>Zimmerservice</b> auf Wunsch	pro Service	Fr. 4.00
<b>Frühstück</b>	pro Mahlzeit	Fr. 7.00
<b>Mittagessen</b> (4 Gang Menü)	pro Mahlzeit	Fr. 18.00
<b>Abendessen</b> (Standardmenü)	pro Mahlzeit	Fr. 10.00
<b>Abendessen</b> (4 Gang Menü)	pro Mahlzeit	Fr. 18.00
<b>Wahlmenüs und kleine Imbisse</b>	siehe „Kleine Speisekarte“	

**Rückvergütungen Mahlzeiten bei Abwesenheit (nur bei Abmeldung am Vortag)**

Rückvergütung für max. 100 Mahlzeiten pro Jahr

Abwesenheit Mittagessen	pro Tag	Fr. 15.00
Abwesenheit Frühstück	pro Tag	Fr. 4.00
Abwesenheit Abendessen	pro Tag	Fr. 6.00

**Dienstleistungen Hotellerie**

• Bettwäschewechsel	pro Bett	Fr. 5.00
• Bluse, Jupe, Hose usw.	pro Kleidungsstück	Fr. 3.50
• Jacken, Mäntel	pro Kleidungsstück	Fr. 12.00
• Flach-, Bett- und Frottierwäsche	pro kg	Fr. 3.00
• Duvet Reinigung	pro Stk.	Fr. 50.00
• Kopfkissen Reinigung	pro Stk.	Fr. 20.00
• Vorhänge (inkl. abnehmen/aufhängen) (ausserhalb der Grundreinigung, 2 x jährlich)	pro Stk.	Fr. 50.00
• Näh- und Flickarbeiten, exkl. Material	pro Std.	Fr. 35.00
• Nämelen (Beschriftung/Befestigung)	pro Stk.	Fr. 1.00
• Betten als Komfortleistung	pro Bett / Tag	Fr. 5.00

<b>Wöchentliche Wohnungs-Reinigung</b>	Wohnungsgrösse	pro Tag	
	bis 40 m <sup>2</sup>	Fr.	4.70
	41 – 60 m <sup>2</sup>	Fr.	5.85
	ab 61 m <sup>2</sup>	Fr.	7.00
<b>Tägliche Zusatz-Reinigung</b> (z.B. Nasszelle)		Fr.	3.40 / Tag
<b>Reinigungs-Arbeiten nach Aufwand</b>	pro Std.	Fr.	35.00
<b>Teppichreinigung</b> (sprühextrahieren)	pro Std.	Fr.	35.00
<b>Schlussreinigung</b>	bis 50 m <sup>2</sup>	Fr.	600.00
	51 m <sup>2</sup> bis 63 m <sup>2</sup>	Fr.	700.00
	ab 64 m <sup>2</sup>	Fr.	800.00
<b>sonstige Dienstleistungen Hotellerie</b>			
Aufwand/Unterstützung Hausdienst	pro Std.	Fr.	35.00
<b>Dienstleistungen Hauswart</b>			
Aufwand/Unterstützung TD ohne Material	pro Std.	Fr.	40.00
Zügeln von Mobiliar	pro Std.	Fr.	40.00
Schlussräumung eines Zimmers (ohne Entsorgungsgebühr)	pro Std.	Fr.	40.00
<b>Dienstleistungen Administration</b>			
Allgemeine administrative Arbeiten	pro Std.	Fr.	65.00
Kopien A4	pro Kopie	Fr.	0.20
Eintritts-Pauschale		Fr.	300.00
<b>Dienstleistungen Pflege</b>			
Begleitung/Unterstützung extern	pro Std.	Fr.	42.50
Todesfallpauschale Pflege	pauschal	Fr.	180.00
<b>Schlüsseleratz</b> (bei Verlust Wohnungsschlüssel)	Stk.	Fr.	80.00
<b>Coiffeur / medizinische Fusspflege</b>	gemäss Aufwand / separate Preisliste		
<b>Zahnarzt</b> (externe Dienstleister)			
<b>Fahrdienst SSH</b>			
in Horgen	pro Std.	Fr.	35.00
ausserhalb Horgen, zusätzlich	pro km	Fr.	0.70
<b>Telefon</b>			
Grundgebühr für Amtsleitung	pro Tag	Fr.	0.80
Effektive Gesprächskosten	gemäss Zähler		

### **Hausärzte / Fachärzte**

Bei Eintritt in die Stapfer Stiftung können die Bewohner/innen ihren Hausarzt / Facharzt mitnehmen und damit weiter von ihren Ärzten betreut werden. Die bewohner-individuellen Leistungen der Hausärzte und Fachärzte werden den Bewohner/innen direkt von den Ärzten in Rechnung gestellt.

## **Medikamente**

Medikamente für Bewohner/innen können ausschliesslich von deren Hausärzten verordnet werden (nicht von der Stapfer Stiftung). Der Bezug von verordneten Medikamenten wird direkt von den Hausärzten resp. den Apotheken an die Bewohner/innen verrechnet. Auf Verordnung des Hausarztes kann die Stapfer Stiftung die Verwaltung und Abgabe der Medikamente für einen Bewohner / Bewohnerin übernehmen.

## **Therapien (Physiotherapie / Ergotherapie / Logopädie etc.)**

Therapien für Bewohner/innen können ausschliesslich von deren Hausärzten verordnet werden (nicht von der Stapfer Stiftung). Die Leistungen für Therapie-Stunden werden direkt von den Therapeuten den Bewohner/innen in Rechnung gestellt.

## **Rechnungstellung / Zahlungsmodalitäten**

Sämtliche Taxen und Zusatzleistungen der Stapfer Stiftung werden in der ersten Woche des Monats rückwirkend in Rechnung gestellt. Die Zahlung erfolgt mittels Lastschriftverfahren (LSV). Bei Rückweisung des LSV durch die Bank des Bewohners / der Bewohnerin wird pro Rückweisung ein Administrativ-Aufwand von Fr. 75.-- belastet. Ab der 1. Mahnung wird dem Bewohner / der Bewohnerin eine Mahngebühr von Fr. 75.-- pro Mahnung und ein Verzugszins von 5% in Rechnung gestellt.

## **Haftpflicht-Versicherung**

Für Schäden, welche der Bewohner/ die Bewohnerin an Gegenständen, welche Eigentum der Stapfer Stiftung sind, verursacht, haftet der Bewohner/in. Aus diesem Grund empfehlen wir unseren Bewohner/-innen eine Haftpflicht-Versicherung abzuschliessen.

## **Hausrat-Versicherung**

Persönliches Mobiliar / Schmuck / private Gegenstände sind nicht in den Versicherungen der Stapfer Stiftung mitversichert. Je nach Wert des persönlichen Mobiliars, der persönlichen Gegenstände ist eine private Hausrat-Versicherung für die Bewohner/innen eventuell sinnvoll.

## **SERAFE / Radio- und Fernseh-Empfangsgebühren**

Auf Antrag der Stapfer Stiftung an die Gemeinde Horgen wurde die Stapfer Stiftung als Kollektiv-Haushalt definiert. Dies bedeutet, dass die Bewohner/innen keine persönlichen SERAFE-Rechnungen mehr erhalten. Die Stapfer Stiftung erhält für den gesamten Betrieb (Kollektiv-Haushalt) eine Rechnung.

## **Hilflosen-Entschädigung**

Bewohner/innen der Stapfer Stiftung, die eine Altersrente oder Ergänzungsleistungen beziehen, können eine Hilflosenentschädigung bei der SVA Stelle der Gemeinde beantragen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Bei mittelschwerem oder schwerem Grad von Hilflosigkeit
2. Wenn die Hilflosigkeit ohne Unterbruch mindestens 1 Jahr gedauert hat
3. Wenn kein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung besteht

Hilflos ist, wer für alltägliche Lebensverrichtungen (Ankleiden, Körperpflege, Essen usw.) dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist, dauernder Pflege oder persönlicher Überwachung bedarf. Der Anspruch auf Hilflosen-Entschädigung ist nicht abhängig vom Vermögen. Die Höhe der Hilflosen-Entschädigung für Bewohner/innen ist abhängig vom Grad der Hilflosigkeit (mittel, schwer). Ein Antrag auf Hilflosen-Entschädigung kann erst gestellt werden nach 1 Jahr der andauernden Hilflosigkeit; bei positiver Entscheidung der SVA Stelle wird die Hilflosen-Entschädigung dann auch rückwirkend entsprechend vergütet.

Entsprechende Antrags-Formulare und Detailinformationen können bei der SVA Stelle der Gemeinde bezogen oder im Internet heruntergeladen werden.

## **Ergänzungsleistungen**

Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, besteht für Bewohner/innen der Stapfer Stiftung ein gesetzlicher Anspruch auf **Ergänzungsleistungen** in Ergänzung zur AHV- oder IV-Rente. Der Anspruch und die Höhe der Ergänzungsleistungen sind abhängig vom Vermögen. Für die Geltendmachung von Ergänzungsleistungen können Antragsformulare bei der SVA-Stelle der Gemeinde bezogen oder im Internet heruntergeladen werden. Die Wohnungen im ambulanten Bereich können nicht von Ergänzungsleistungs-Empfängern gemietet werden, da die Ergänzungsleistungen für Wohnungen mit ambulanter Pflege die Kosten nicht decken.

## **Mehrwertsteuer**

Sämtliche Tarife dieser Taxordnung sind inklusive Mehrwertsteuer.

Horgen, November 2021